

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Wulfengasse 21  
9021 Klagenfurt

-2V-LG-778/1-2003

Mag.H/To

12.11.2003

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Kärntner Landesholding-Gesetz geändert wird.

Wenngleich nach dem vorliegenden Entwurf ein mittelfristiges Ausstiegszenario aus der Landeshaftung, das grundsätzlich positiv zu bewerten wäre, in Aussicht genommen ist, gibt es durchaus noch einige entscheidende Fragen, die vor einer möglichen Beschlussfassung im Landtag zu klären wären.

Wenn das Land Kärnten neben ohnehin schon bestehenden Volumina sich auf die Vergarantierung weiterer von der Dimension nicht eingeschränkter Risiken weiterhin einlässt, wäre im Vorfeld festzustellen, um welche Größenordnungen es jetzt schon geht, für die das Land Kärnten bürgt und ob das überhaupt im Einklang mit der Risikofähigkeit des Landes steht. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern die Kärntner Hypo Alpe-Adria-Bank AG einer sehr expansiven Geschäftspolitik nachgeht und daraus im Verhältnis zu anderen Bundesländern wohl nennenswert größere Volumina resultieren. Darüber hinaus wäre auch für die Beurteilung der Risiken notwendig, eine gesonderte Evaluierung und Bonitätsprüfung der Engagements im Ausland vorzunehmen, zumal neben wirtschaftlichen auch noch mögliche politische Risiken zu bedenken wären.

Für die Wirtschaftskammer Kärnten stellt sich nämlich die elementare Frage, welche Konsequenzen ein Schlagendwerden der Haftung für den Wirtschaftsstandort Kärnten hätte. Eine seriöse Abhandlung dieser Frage und die Beurteilung ob weitere Risiken übernommen werden können, wird nur dann möglich sein, wenn alle maßgeblichen Daten zur Verfügung stehen. Es wird daher unbedingt vorzuschlagen sein, vor einer Beschlussfassung im Landtag, alle entscheidungsrelevanten Daten vorzulegen und von profunden Fachleuten ein Gutachten einzuholen.

Aus unserer Sicht kommt zu dem derzeit nicht quantifizierbaren Risiko und der damit verbundenen Sorge für die Entwicklung des Landes Kärnten nach dem Entwurf als Problem noch hinzu, dass das Land nicht nur für eine Institution an dem es Mehrheitseigentümer ist, die Haftung tragen will, sondern dass diese Haftung auch noch für mögliche Gesamtrechtsnachfolger - und zwar ohne jegliche Einschränkung - gelten soll. Es müsste jedoch von vornherein sichergestellt werden, dass die Kärntner Landesholding entweder Eigentümerin oder kontrollierende Instanz dieser möglichen Gesamtrechtsnachfolger sein wird bzw. dass andernfalls das Land Kärnten jetzt schon gesetzlich verankert wirksame Kündigungsmöglichkeiten der Landeshaftung erhält. Da in keiner Weise gewährleistet erscheint, dass die Kärntner Landesholding Eigentümer oder kontrollierende Instanz bleibt, besteht durchaus Anlass zu Bedenken, dass durch die uneingeschränkte Geltung der Haftung auf Gesamtrechtsnachfolger sich das Risiko unabsehbar erhöhen könnte. Wir meinen daher, dass zumindest in diesem Punkt einschränkende Bestimmungen im Gesetz notwendig sind.

Bedenken wären auch zu der im Entwurf vorgesehenen Patronatserklärung im § 5 a vorzubringen. Aus dem Entwurf bzw. den Erläuterungen geht hervor, dass infolge dieser Patronatserklärung keine Garantien gewährt würden, sondern Beihilfen (die unter Atrikel 87 EG-Vertrag zu subsumieren wären). Ausfluss dieser Patronats-

erklärung könnte also die Gewährung einer Beihilfe an die Aktiengesellschaft sein. Es findet sich in den Erläuterungen zwar der Hinweis, dass diese Gewährung notifiziert und genehmigt sein soll. Nicht zu entnehmen und wohl fraglich ist, ob damit die Europäische Kommission gemeint ist. Aus unserer Sicht verstößt die Aufnahme dieser Patronatserklärung - bzw. deren vorgesehene Umsetzung - gegen die Grundsätze des freien Marktes in der europäischen Gemeinschaft und ist wettbewerbsverzerrend.

Ohne im Detail auf diese Frage einzugehen bzw. eingehen zu können, ist anzumerken, dass die Gesetzgebung des vorliegenden Entwurfes mit hoher Wahrscheinlichkeit die gegenüber Mitkonkurrenten vorhandene Wettbewerbsverzerrung prolongiert bzw. auch verschärft. Zunächst wird die Haftung des Landes Kärnten sich günstig auf das Rating des Institutes auswirken und damit die Refinanzierungskosten reduzieren. Ob und inwieweit darüber hinaus ein Vorteil aus der Haftungsübernahme besteht, kann aufgrund nicht zugänglichen Datenmaterials nicht abgeschätzt werden, da mangels vorhandener Daten offen bleibt, ob die Haftungsprovision tatsächlich, wie in den Erläuterungen zum Entwurf angeführt, ein marktgerechtes Entgelt darstellt. Auch unter diesem Aspekt ist es unverzichtbar, die Volumina zu kennen bzw. auch einer Bonitätsprüfung zuzuführen.

Zusammenfassend und abschließend ist festzustellen, dass mangels entsprechenden Datenmaterials eine profunde oder abschließende Stellungnahme, welche Konsequenzen mit der Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes verbunden sein können, nicht möglich ist. Wir halten es für unerlässlich, dass im Sinne einer Sicherung eines wirtschaftlichen Spielraumes im Landesbudget und einer Sicherung des Wirtschaftsstandortes Kärntens eine subtile Evaluierung möglicher Risiken erfolgt. Die Wirtschaftskammer Kärnten ist gerne bereit dabei entsprechend mitzuwirken und gemeinsam mit einschlägigen Fachleuten etwa aus

dem Bereich der Wissenschaft in einvernehmlicher Vorgangsweise mit dem Land Kärnten die offenen Fragen zu klären. Erst dann, wenn es möglich ist, Vorteile und Risiken konkret gegenüberzustellen, halten wir es für zulässig, dieses Thema im Landtag zu behandeln.

Franz Pacher  
Präsident

Dr. Michael Stattmann  
Direktor